Verordnung über den Gebrauch der deutschen Sprache im Lande Luxemburg

Die Sprache des Landes Luxemburg und seiner Bewohner ist seit jeher deutsch. Auf Grund der mir als Chef der Zivilverwaltung für das Land Luxemburg erteilten Ermächtigung verordne ich daher für das gesamte Land Luxemburg:

§ 1. Die Amtssprache ist ausschließlich die deutsche Sprache. Auch die Gerichtssprache ist ausschließlich deutsch.

§ 2. Der Unterricht in allen Schulen erfolgt allein in deutscher Sprache.

In den Volksschulen entfällt die französische Sprache als Unterrichtsfach; in den höheren Schulen wird die französische Sprache als Unterrichtsfach auch weiterhin gelehrt.

§ 3. Tageszeitungen, Wochenschriften und alle sonstigen periodisch erscheinenden Schriften dürfen einschließlich der privaten Anzeigen lediglich in deutscher Sprache erscheinen.

Auch für alle übrigen Druckerzeugnisse ist allein die deutsche Sprache zulässig.

Die Werbung für Druckerzeugnisse in französischer Sprache durch öffentliche Auslage und sonstiges öffentliches Anbieten ist untersagt.

§ 4. Die Wirtschaft des Landes mit allen Berufszweigen hat sich innerhalb des Landes Luxemburg ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen, insbesondere im Schriftverkehr und in der Werbung aller Art.

§ 5. Firmenschilder und Häuseraufschriften sind allein in deutscher Sprache zulässig.

§ 6. Für Verkehrs- und Straßenschilder und Wegweiser sind ausschließlich Aufschriften in deutscher Sprache und mit deutscher Ortsbezeichnung zulässig.

§ 7. Deutsche Sprache im Sinne dieser Verordnung ist das Hochdeutsche.

§ 8. Verstöße gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

An Stelle der gerichtlichen Bestrafung kann polizeiliche Bestrafung mit Haft oder Geldstrafe treten.

§ 9. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Auch die Neufassung der Firmenschilder und Häuseraufschriften sowie der Verkehrs- und Straßenschilder und der Wegweiser hat unverzüglich zu erfolgen; sie muß spätestens bis 30. September 1940 durchgeführt sein.

§ 10. Mit der Durchführung dieser Verordnung beauftrage ich die Landesverwaltung in Luxemburg.

Luxemburg, den 6. August 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung für das Land Luxemburg

gez. **Gustav Simon,** Gauleiter

Plakat zum Sprachverbot in Luxemburg 1940
(aus: Spang 1982, 74)